Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

Band: 36 (1918)

Heft: 15

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bern Samstag, 19. Januar 1918

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Berne Samedi, 19 janvier 1918

Feuille officielle suisse du commerce · Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint 1—2 mal täglich — XXXVI. Jahrgang — XXXVIme année — Paraît 1 ou 2 fois par jour

N° 15

Redaktion u. Administration im Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement — Abonnemente: *Schweiz:* Jährlich Fr. 12.20, halbjährlich Fr. 6.20 — *Ausland:* Zuschlag des Porto — Es kann nur bei der Post abonniert werden — Preis einzelner Nummern 15 Cts. — Annoncen-Regie: Publicitas A. G. — Insertionspreis: 40 Cts. die sechsgespaltene Kolonelzeile (Ausland 50 Cts.)

Rédaction et Administration au Département suisse de l'économie publique — Abonnements: *Suisse:* un an fr. 12.20, un semestre fr. 6.20 — *Etranger:* Plus frais de port — On s'abonne exclusivement aux offices postaux — Prix du numéro 15 Cts. — Régie des annonces: Publicitas S. A. — Prix d'insertion: 40 cts. la ligne (pour l'étranger 50 cts.)

N° 15

Inhalt: Abhanden gekommener Werttitel. — Konkurse. — Nachlassverträge. — Handelsregister. — Güterrechtsregister. — Vermehrung der Lebensmittelproduktion. — Einfuhr in Deutschland: Einkaufsbewilligungen. — Vom schweizerischen Geldmarkt.

Sommaire: Titre disparu — Faillites. — Concordats. — Registre de commerce. — Registre des régimes matrimoniaux.

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Abhanden gekommene Werttitel — Titres disparus — Titoli smarriti

Seit 1891 werden folgende, den 4. April 1885 von Gottlieb Hürlimann gegen Klemens Röllin errichtete und auf Haus und Heimwesen «Utigen» und Scheuer und Weid «Schwändiweid» genannt, Gemeinde Walchwil, haftende Gülttitel vermisst: Verschreibungen A. W. 7192 c, d und e, von je Fr. 500, zusammen Fr. 1500, Kapitalvorstand Fr. 20,440. 35.

Der allfällige Inhaber bzw. Ansprecher dieser Pfandtitel wird aufgefordert, dieselben bis spätestens Freitag, den 31. Januar 1919, der Gerichtskanzlei Zug vorzulegen bzw. seine Rechtsansprüche darauf geltend zu machen, widrigenfalls die Titel kraftlos erklärt und an ihrer Stelle neue errichtet würden. (W 23)

Zug, den 16. Januar 1918. Auftrags des Kantonsgerichtes: **Die Gerichtskanzlei.**

Konkurse — Faillites — Fallimenti

Konkurseröffnungen — Ouvertures de faillites

(B.-G. 231 und 232.)

Die Gläubiger der Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen eines Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch machen, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge etc.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift, dem betreffenden Konkursamte einzugeben...

Desgleichen haben die Schuldner der Gemeinschuldner sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolgen im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamte zur Verfügung zu stellen, bei Straffolgen im Unterlassungsfalle; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners, sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

(L. P. 231 et 232.)

Les créanciers des faillis, et ceux qui ont des revendications à exercer, sont invités à produire, dans le délai fixé pour les productions, leurs créances ou revendications à l'office et à lui remettre leurs moyens de preuve (titres, extraits de livres, etc.) en original ou en copie authentique,

Les débiteurs du failli sont tenus de s'annoncer, sous les peines de droit, dans le délai fixé pour les productions.

Ceux qui détiennent des biens du failli, en qualité de créanciers gagistes ou à quelque titre que ce soit, sont tenus de les mettre à la disposition de l'office, dans le délai fixé pour les productions, tous droits réservés; faute de quoi, ils encourront les peines prévues par la loi et seront déchus de leur droit de préférence, sauf excuse suffisante.

Les codébiteurs, cautions et autres garants du failli ont le droit d'assister aux assemblées des créanciers.

Kt. Zürich *Konkursamt Hottingen-Zürich 7* (91²)

Gemeinschuldner: Hofmann, Jacques, Juwelenhändler, von Zürich, wohnhaft Klosbachstrasse 62, Zürich 7 (Geschäftslokal «Mossehaus», Zürich 1).

Datum der Konkurseröffnung: 11. Januar 1918.

Erste Gläubigerversammlung: Donnerstag, den 24. Januar 1918, nachmittags 3½ Uhr, im Hotel Pfauen (Saal), Zürich 7.

Eingabefrist: Bis 19. Februar 1918.

Kt. Zürich *Konkursamt Schwamendingen* (45¹)

Gemeinschuldner: Nachlass des am 5. September 1916 verstorbenen Wüst, Kaspar, gew. Steinfabrikant, in Seebach.

Datum der Konkurseröffnung: 8. Januar 1918.

Erste Gläubigerversammlung: Freitag, den 18. Januar 1918, nachmittags 2½ Uhr, im Restaurant Seebacherhof, in Seebach.

Eingabefrist: Bis 22. Januar 1918.

Diejenigen Gläubiger, welche ihre Ansprüche im öffentlichen Inventar bereits geltend gemacht haben, sind einer nochmaligen Eingabe enthoben.

Kt. Basel-Land *Konkursamt Binningen* (92)

Gemeinschuldner: Pape-Klee, Wilhelm, Ingenieur, Maschinenfabrikant, in Binningen.

Datum der Konkurseröffnung: 13. Dezember 1917 (Art. 190 B. G.), obergerichtlich bestätigt am 11. Januar 1918.

Erste Gläubigerversammlung: Freitag, den 25. Januar 1918, nachmittags 2 Uhr, im «Schlüssel», in Binningen.

Eingabefrist: Bis und mit 18. Februar 1918.

Kt. Thurgau *Betreibungsamt Bürglen in Andwil im Auftrage des Konkursamtes Weinfelden* (97)

Gemeinschuldnerin: Brueck & Wilson Co A. G., Bürglen.

Datum der Konkurseröffnung: 14. Januar 1918.

Erste Gläubigerversammlung: Mittwoch, den 23. Januar 1918, nachmittags 1½ Uhr, im Rathaus, in Weinfelden.

Eingabefrist: Bis 12. Februar 1918.

Kollokationsplan — Etat de collocation

(B.-G. 249, 250 u. 251.)

Der ursprüngliche oder abgeänderte Kollokationsplan erwächst in Rechtskraft, falls er nicht binnen zehn Tagen vor dem Konkursgerichte angefochten wird.

(L. P. 249, 250 et 251.)

L'état de collocation, original ou rectifié, passe en force, s'il n'est attaqué dans les dix jours par une action intentée devant le juge qui a prononcé la faillite.

Kt. Luzern *Konkursamt Luzern* (93)

Gemeinschuldner: Flückiger-Schindler, Siegfried, Hotel Bavaria, Luzern.

Anfechtungsfrist: Bis 29. Januar 1918.

Kt. Luzern *Konkursamt Willisau* (94)

Gemeinschuldner: Ueberschuldete Verlassenschaft des den 28. März 1914 verstorbenen Käch-Graber, Hermann, von Menznau, wohnhaft gewesen im Kurhaus zu Menzberg.

Anfechtungfrist: Bis und mit 29. Januar 1918.

Kt. Obwalden *Konkursamt Obwalden in Sarnen* (103)

Gemeinschuldner: Amstalden, Josef, gew. Pächter z. Landenberg, Sarnen.

Anfechtungsfrist: Innert 10 Tagen.

Kt. Zug *Konkursamt Zug* (102)

Gemeinschuldner: Miesch, Hans, gew. Baumeister, in Cham.

Anfechtungsfrist: Bis und mit 29. Januar 1918.

Schluss des Konkursverfahrens — Clôture de la faillite

(B.-G. 268.) (L. P. 268.)

Ct. de Berne *Office des faillites de Porrentruy* (101)

Liquidation de la faillite de Morthier, Ernest, négociant et cafetier, à Miécourt.

Date de la clôture: 16 janvier 1918.

Kt. Aargau *Konkursamt Aarau* (95)

Gemeinschuldner: Wernli-Mumprecht, Fritz, mechanische Bau- und Möhelschreinerei, in Aarau.

Datum des Schlusses: 12. Januar 1918.

Nachlassverträge — Concordats — Concordati

Bestätigung des Nachlassvertrages — Homologation du concordat

(B.-G. 308.) (L. P. 308.)

Kt. Zug *Obergericht Zug* (104)

Das Obergericht hat den vom Kantonsgericht Zug genehmigten Nachlassvertrag der Kistenfabrik Zug A.-G. in Liq. unterm 29. Dezember 1917 bestätigt.

Allgemeine Betreibungsstundung — Sursis général aux poursuites — Sospensione generale delle esecuzioni

(Verordnung des Bundesrates vom 16. Dezember 1916 und Bundesratsbeschlüsse vom 9. Juni und 23. November 1917.)

(Ordonnance du Conseil fédéral du 16 décembre 1916 et arrêtés du Conseil fédéral du 9 juin et du 23 novembre 1917.)

(Ordinanza del Consiglio federale 16 dicembre 1916 e decreti del Consiglio federale del 9 giugno e del 23 novembre 1917.)

Kt. Schwyz *Bezirksgerichtspräsidium Schwyz* (99)

Beim Bezirksgericht Schwyz ist das Gesuch um Verlängerung der hereits bestehenden Betreibungsstundung gestellt worden von:

1. Wirthensohn, Jakob, Gipser, Brunnen.
2. Witwe Hess, Hotel Hirschen, Brunnen.

Einwendungen sind bis spätestens 28. Januar 1918 schriftlich dem Bezirksgerichtspräsidenten einzureichen.

Die Akten liegen in der Bezirkskanzlei zur Einsicht auf.

Kt. Basel-Stadt *Zivilgerichtsschreiberei Basel* (100)

Gesuchstellerin: Brügger, Emilie, Inhaberin der Firma «E. Brügger», Kaufhausgasse 6, Basel.

Begehren: Bis 30. Juni 1918.

Zeit und Ort der Verhandlung: Mittwoch, den 30. Januar 1918, vormittags 8 Uhr, im Gerichtshaus, Basel.

Gläubiger, die hiermit zu dieser Verhandlung vorgeladen werden, können mündlich in der Verhandlung oder vorher schriftlich ihre Einwendungen geltend machen.

Die Akten liegen bis 26. Januar 1918 mittags 12 Uhr bei der Zivilgerichtsschreiberei Basel zur Einsicht auf.

Kt. Graubünden *Kreisamt Schams in Andeer* (98)

Nicca, Georg, Hotel Sonne, in Andeer (Kt. Graubünden), ersucht um Bewilligung einer sechsmonatigen allgemeinen Betreibungsstundung.

Die bezüglichen Verhandlungen finden am 26. Januar 1918, nachmittags 3 Uhr, im Rathaus, in Zillis, statt.

Allfällige schriftliche Eingaben sind bis spätestens 24. Januar 1918 dem obgenannten Amte zuzustellen, woselbst am Vormittag des Rechtstages auch von den Akten Einsicht genommen werden kann.

Kt. Aargau *Bezirksgericht Aarau* (96)

Freihofer, Jakob, Bildhauer, in Aarau, hat das Gesuch um Verlängerung der ihm bewilligten allgemeinen Betreibungsstundung bis 30. Juni 1918 gestellt.

Den Gläubigern des obgenannten Schuldners wird hievon Kenntnis gegeben mit der Anzeige, dass Einwendungen gegen das Gesuch bis zum 25. Januar 1918 dem Bezirksgericht Aarau schriftlich einzureichen sind.

Die Akten liegen in der Gerichtskanzlei Aarau zur Einsicht auf.

Verschiedenes — Divers

Kt. Aargau *Konkursamt Bremgarten* (63)

Konkursmasse der Spar- und Leihkasse Bremgarten

Berichtigung

In der Publikation betreffend Abtretung von Rechtsansprüchen der Spar- und Leihkasse Bremgarten in Nr. 9 unseres Blattes vom 12. Januar 1918 soll es auf Seite 63 heissen: P. Pelli, Baumeister, in Zürich, statt P. Polli.

Handelsregister — Registre de commerce — Registro di commercio

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Basel-Stadt — Bâle-Ville — Basilea-Città

Seidenbänder und Seidenstoffe. — 1918. 14. Januar. Die Firma **A. Blum, R. Blum succr** in Basel, Handel in Seidenbändern und Seidenstoffen en gros (S. H. A. B. Nr. 10 vom 12. Januar 1912, Seite 61), nimmt des fernern in die Natur ihres Geschäftes auf: Detailhandel in Seidenstoffen.

Baumwoll-Garne, -Zwirne und -Gewebe. — 14. Januar. Inhaber der Firma **Heinrich Kunz** in Basel ist Heinrich Kunz-Stoll, von Egg (Zürich), wohnhaft in Basel. Handel in Baumwoll-Garnen, -Zwirnen und -Geweben. Fischmarkt 1.

Chemisch-pharmazeutische und kosmetische Präparate. — 15. Januar. Inhaber der Firma **H. Humbel** in Basel ist Hermann Humbel-Erb, von Boniswil (Aargau), wohnhaft in Basel. Fabrikation chemisch-pharmazeutischer und kosmetischer Präparate. Matthäusstrasse 6.

Gasthaus und Wirtschaft. — 15. Januar. Die Firma **Christian Faude** in Basel, Gasthaus- und Wirtschaftsbetrieb (S. H. A. B. Nr. 257 vom 16. Oktober 1907, Seite 1786), ist infolge Todes des Inhabers erloschen.

Gasthaus und Wirtschaft. — 15. Januar. Inhaberin der Firma **Christian Faude Wwe** in Basel ist Witwe Elisabeth Faude-Kuny, von Rietheim (Württemberg), wohnhaft in Basel. Gasthaus- und Wirtschaftsbetrieb. Dorfstrasse 46. (Gasthaus zu drei Königen.)

Japanartikel, Tee, antike Möbel, Oelbilder. — 15. Januar. Die Firma **O. Lappe** in Basel, Import von Japanartikeln und Teegeschäft (S. H. A. B. Nr. 367 vom 8. November 1900, Seite 1471), nimmt des fernern in die Natur ihres Geschäftes auf: Handel in antiken Möbeln und Oelbildern.

Comestibles, Fische, Geflügel. — 15. Januar. In der Firma **Achille Morellini** in Basel, Comestibles, Fisch- und Geflügelhandlung (S. H. A. B. Nr. 228 vom 30. September 1915, Seite 1313), ist die an Carlo Morellini erteilte Prokura erloschen.

15. Januar. Aus dem Vorstand der Genossenschaft unter der Firma **Kantonale Gewerbeberufsgenossenschaft Basel-Stadt** in Basel (S. H. A. B. Nr. 69 vom 23. März 1917, Seite 483) sind ausgeschieden Dr. Eugen Cremer-König und Paul Leyensätter-Ueblinger; deren Unterschriften sind damit erloschen. An deren Stelle sind gewählt worden der bisherige Stellvertreter: Wilhelm Hohnsträtter-Leupp, Malermeister, von und in Basel, als Vorstandsvorsitzender und Geschäftsleiter; ferner als weitere Vorstandsmitglieder: Valentin Kemmer-Hertrich, Baumeister, und Gustav Pflimlin, Kaufmann, beide von und in Basel. Zum Geschäftsführer wurde ernannt: Erwin Bolzfieler, Kaufman, von Eppenberg (Solothurn), wohnhaft in Basel. Die Genannten zeichnen alle unter sich kollektiv zu zweien.

Wirtschaft. — 16. Januar. Die Firma **E. Kummer-Lössiger** in Basel, Fabrikation von Placken für Zifferblätter (S. H. A. B. Nr. 287 vom 14. November 1913, Seite 2021), verzeigt als nunmehrige Natur des Geschäftes: Wirtschaftsbetrieb. Geschäftslokal nunmehr: Aeschenvorstadt 9.

Papeterie und Luxuspapiere. — 16. Januar. Die Firma **Wilhelm Frey** in Basel, Papeterie und Luxuspapiere en gros (S. H. A. B. Nr. 106 vom 24. April 1907, Seite 727), hat ihr Geschäftslokal verlegt nach Pfeffingerstrasse 83.

Tessin — Tessin — Ticino

Ufficio di Mendrisio

Opere murarie ed affini. — 1918. 16 gennaio. La ditta **Bernasconi e Marazzi** in liquidazione, esecuzione per conto di terzi di opere murarie ed affini, in Chiasso (F. u. s. di c. 2 giugno 1913, n° 139, pag. 1006, e 6 novembre 1917, n° 260, pag. 1756), è cancellata essendo ultimata la liquidazione.

Wallis — Valais — Vallese

Bureau de Sion

Mercerie, quincaillerie, verrerie, etc. — 1918. 17 janvier. Le chef de la maison **M. Kuchler-Pellet**, à Sion, est Maurice Kuchler, de Sion, y domicilié. Mercerie, quincailleric, verrerie, porcelaine et chiffons; Ruelle du Midi à Sion.

Güterrechtsregister — Registre des régimes matrimoniaux
Registro dei beni matrimoniali

Bern — Berne — Berna

Bureau Biel

1918. 14. Januar. Zufolge Ehetrennungsurteil des Amtsgerichts von Biel vom 20. Dezember 1917, in Rechtskraft erwachsen am 7. Januar 1918, sind die Eheleute **Luigi Assola**, von Albino (Italien), Uhrenfabrikant, und **Frieda geb. Klötzli**, wohnhaft in Biel, im Sinne der Gütertrennung gemäss Art. 189 Z. G. B. güterrechtlich auseinandergesetzt worden.

Vermehrung der Lebensmittelproduktion

(Bundesratsbeschluss vom 15. Januar 1918.)

Art. 1. Die Kantone werden eingeladen, gemäss den nachfolgenden Bestimmungen alle Massnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Lebensmittelerzeugung des Landes zu heben. Sie haben insbesondere den Anbau von Kulturgewächsen, die unmittelbar Nahrungsmittel liefern, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu fördern.

Art. 2. Zur richtigen Durchführung dieser Aufgaben sind kantonale Zentralstellen für die Vermehrung der landwirtschaftlichen Produktion einzurichten. Diese Zentralstellen, die mit bereits bestehenden Aemtern verbunden werden können, haben im Einvernehmen mit den Organen des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements die Lebensmittelproduktion durch Belehrung und Aufklärung zu fördern, die vorgeschriebenen Massnahmen durchzuführen und die Tätigkeit von Gemeinden, Korporationen und Privaten auf dem Gebiete der Vermehrung der landwirtschaftlichen Produktion zu überwachen.

Art. 3. In den Gemeinden sind besondere Stellen für die Vermehrung der landwirtschaftlichen Produktion (landwirtschaftliche Kommissionen) zu schaffen, welche die von den eidgenössischen und kantonalen Organen vorgeschriebenen Massnahmen in den Gemeinden anzuordnen, zu leiten und zu überwachen haben.

I. Anbaupflicht.

Art. 4. Die Eigentümer und Pächter von Grundstücken sind verpflichtet: a) von Sommergetreide, Körnermais, Hülsenfrüchten, Kartoffeln, gelben Rüben, Kohlrüben, Kohlarten, anderem Gemüse und Oelfrüchten mindestens soviel wieder anzupflanzen, wie sie bei der eidgenössischen Erhebung vom 7.—14. Juli 1917 als Anbaufläche angegeben haben; b) den durch den Bundesratsbeschluss vom 17. Dezember 1917 betreffend die Bestandesaufnahme und den Anbau von Kartoffeln im Jahr 1918 vorgeschriebenen Mehranbau von Kartoffeln nach Massgabe der ihnen von den zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Amtsstellen oder von den Gemeinden zugeteilten Flächen durchzuführen.

Wechselt der Grundbesitz seinen Eigentümer oder Pächter, so geht die Anbaupflicht auf den Rechtsnachfolger über.

Art. 5. Wer seinen Verpflichtungen für den Mehranbau von Wintergetreide (Bundesratsbeschluss vom 3. September 1917 betreffend die Ausdehnung des inländischen Getreidebaues) nicht nachkommen konnte, oder wer Herbstsaaten von Brotfrucht infolge starker Auswinterung umpflügen muss, hat eine mindestens gleich grosse Fläche mit Sommerweizen, Sommerroggen, Sommergerste oder Körnermais zu bestellen, unbeschadet der in Art. 4 hiervor festgesetzten Verpflichtungen.

Die Ueberwachung der Verpflichtungen im Anbau von Sommergetreide ist Aufgabe der Abteilung II, Inlandgetreide des eidgenössischen Brotamtes. Bezüglich der übrigen Feldfrüchte können von der Abteilung für Landwirtschaft des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements Ausnahmen gestattet werden.

Art. 6. Jeder Eigentümer oder Pächter von geeignetem Land ist verpflichtet, mindestens seinen eigenen Bedarf an Gemüse und Kartoffeln durch eigenen Anbau zu decken, soweit als das ihm zur Verfügung stehende Land dies gestattet.

Besitzer von Luxuspferden haben für ihren Bedarf an Hafer und andern Futtermitteln durch eigenen Anbau aufzukommen, soweit sie nicht die Unmöglichkeit, dies zu tun, nachweisen.

Art. 7. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, über den Anbau von Ackergewächsen, insbesondere über die Vermehrung der Anbauflächen bestimmter Feldfrüchte (bei Getreide im Einvernehmen mit dem Militärdepartement), über ihre Pflege und Ernte, die Bekämpfung von Pflanzenschädlingen, die Aufbewahrung und Haltbarmachung der Felderzeugnisse, sowie von Nahrungsmitteln aller Art, Vorschriften zu erlassen.

Es kann Privaten, Inhabern von Betrieben jeder Art und Gemeinden besondere Verpflichtungen betreffend den Anbau von solchen Kulturpflanzen überbinden.

Art. 8. Die Kantone sind ermächtigt, die Ausdehnung des Anbaues einzelner Feldfrüchte und von Gemüse über das von den Bundesbehörden verfügte Mass hinaus anzuordnen und jedermann die Bestellung einer bestimmten Fläche Landes vorzuschreiben. Sie können den Gemeinden entsprechende Pflichten auferlegen. Insbesondere können sie Private, gewerbliche, industrielle und Handelsbetriebe jeder Art, Genossenschaften, Vereine, Anstalten und Gemeinden verhalten, den Nahrungsmittelbedarf ihrer Arbeiter und den Futtermittelbedarf ihrer Zugtiere ganz oder teilweise durch Anbau auf eigenem oder gepachtetem Lande, soweit solches zur Verfügung steht oder angewiesen werden kann, selbst zu decken.

Art. 9. Jedermann ist verpflichtet, das ihm gehörende oder anvertraute Land zweckentsprechend zu bebauen und seine Produktionskraft voll auszunützen.

Ziergärten, Sport- und Spielplätze, private und öffentliche Anlagen, brachliegende oder entbehrliche Lager- und Bauplätze sind in geeigneter Weise für den Anbau herzurichten und insbesondere mit Kartoffeln und Gemüse zu bestellen. Einsprachen, die durch kein öffentliches Interesse und durch keine zwingende technische Schwierigkeiten begründet sind, sind abzuweisen.

II. Beschaffung von Land.

Art. 10. Die Kantonsregierungen werden ermächtigt zur Vermehrung der Produktion pflanzlicher Nahrungsmittel a) kulturfähiges Land, das vom Eigentümer oder Pächter nicht bebaut, schlecht oder unzweckmässig bewirtschaftet wird, einschliesslich private und öffentliche Anlagen, zwangsweise auf Rechnung des Kantons für 1918 und, soweit nötig, für die folgenden Jahre in Pacht zu nehmen; b) solches Land entweder auf Rechnung des Kantons zu bebauen, oder Gemeinden, Genossenschaften, gemeinnützigen Unternehmungen, gewerblichen oder industriellen Betrieben oder auch Privaten, insbesondere tüchtigen Landwirten, unter Bedingungen zur Benützung zu überweisen, die dessen zweckmässigste Verwendung im Dienste der Nahrungsmittelproduktion sichern; c) im Bedürfnisfalle zur Erhöhung der Produktion, besonders von Feld- und Gartenfrüchten, Kulturland, insbesondere solches, das in den letzten zehn Jahren mit Staatsunterstützung melioriert wurde, das in anderer Weise benützt wird, für 1918 und, soweit nötig, für die folgenden Jahre in Zwangspacht zu nehmen und damit nach lit. b zu verfahren; d) die Eigentümer von meliorationsbedürftigem Land, das durch Verbesserung innert nützlicher Frist zur Lebensmittelproduktion geeignet gemacht werden kann, zur sofortigen Ausführung dieser Verbesserung und zur zweckdienlichen Bewirtschaftung anzuhalten oder solches Land zu expropriieren, die Meliorationen mit Unterstützung des Bundes selbst auszuführen und das Land in geeigneter Weise bewirtschaften zu lassen; e) die in lit. a—d hiervor ihnen verliehenen Rechte für den betreffenden Gemeindebann unter entsprechenden schützenden Bestimmungen auf die Gemeinderäte zuhanden der Gemeinde zu übertragen.

Art. 11. Kantonsregierungen und Gemeinderäte sind ermächtigt, Pachtverträge über Land, das den betreffenden Korporationen gehört, vorübergehend in ihrer Wirkung aufzuheben oder ganz zu lösen, um es in rationeller Weise im Interesse der Lebensmittelversorgung zu verwenden.

Art. 12. Ueber die Pflicht, Land im Sinne der Art. 10 und 11 den Kantonen und Gemeinden zu überlassen, sowie über die Dauer dieser Verpflichtung entscheiden endgültig die Kantonsregierungen, an die bezügliche Verfügungen der Gemeinderäte weitergezogen werden können.

Eigentümer, deren Land in Anspruch genommen wird, sowie Pächter, deren Pachtverträge nach Art. 10 und 11 hiervor aufgelöst oder in ihrer Wirkung eingestellt werden, sind angemessen zu entschädigen. Ueber Streitigkeiten, die über den Betrag der Entschädigung entstehen, entscheiden, nach freiem Ermessen und endgültig, Schiedsgerichte, die von der Kantonsregierung für den ganzen Kanton oder für einzelne Gegenden einzusetzen sind.

Art. 13. Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf das Eigentum des Bundes, über dessen Verwendung der Bundesrat oder das zuständige Departement im Einvernehmen mit dem Volkswirtschaftsdepartement die zweckdienlichen Anordnungen treffen wird.

Ueber Kantons- und Gemeindegüter, die als Waffen- oder Schiessplätze verwendet werden, darf nur mit Einwilligung des schweizerischen Militärdepartements im Sinne von Art. 10 und 11 hiervor verfügt werden.

Art. 14. Die Gemeindebehörden, insbesondere von Städten und industriellen Ortschaften, haben soweit möglich dafür zu sorgen, dass jeder im Gemeindegebiete wohnenden Familie, die Nahrungsmittel für den Eigenbedarf anbauen will, eine Fläche Pflanzland von entsprechender Grösse gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung gestellt wird. Die

gleiche Pflicht haben industrielle Betriebe gegenüber ihren volljährigen Arbeitern, soweit diese nicht von anderer Seite das benötigte Pflanzland erhalten. Soweit den Gemeindebehörden und Fabrikinhabern die Beschaffung des notwendigen Pflanzlandes nicht möglich ist, werden ihnen die Kantonsregierungen nach Art. 10 und 11 hiervor zur Pacht von Pflanzland behilflich sein. Wo in der Nähe geeignetes Pflanzland nicht zu beschaffen ist, soll den Gesuchstellern anderwärts solches zur Verfügung gestellt und nötigenfalls auf Rechnung der Gemeinden oder Betriebsinhaber bebaut werden.

Art. 15. Den Gemeindebehörden, Genossenschaften, Fabrikinhabern usw. liegt die Pflicht ob, darüber zu wachen, dass das von ihnen vermittelte Pflanzland zweckdienlich angebaut, die Kulturen richtig gepflegt und die Ernteerzeugnisse sorgfältig verwertet werden. Sie haben den Inhabern des Pflanzlandes die Beschaffung des Saatgutes, der Gerätschaften und der Düngemittel nach Möglichkeit zu erleichtern.

Art. 16. Der Bund subventioniert die nach Art. 10, lit. d, angeordneten Bodenverbesserungen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft vom 22. Dezember 1893. Er wird auf Begehren der kantonalen Behörden auf Rechnung der bewilligten Bundesbeiträge Vorschüsse für die Ausführung der Unternehmungen ausrichten, sofern die Kantone die Verantwortung für die technisch richtige Erstellung der Werke übernehmen und ihrerseits auf Rechnung der kantonalen Subventionen ebenfalls Vorschusszahlungen machen.

III. Beschaffung von Arbeitskräften.

Art. 17. Die Kantonsregierungen sind befugt, zur Bestellung der von öffentlichen Gemeinwesen bebauten Grundstücke, sowie zur Einbringung der Ernte und zur Ausführung von Bodenverbesserungen alle geeigneten Personen in Anspruch zu nehmen und die Einwohner zur gegenseitigen Hilfeleistung zu verpflichten.

Sie können die im vorstehenden Absatz ihnen übertragenen Rechte, wo die Verhältnisse es rechtfertigen, auf besonderes Gesuch und unter den nötigen schützenden Bestimmungen auf die Gemeinderäte für den betreffenden Gemeindebann übertragen.

Die Kantonsregierungen werden ferner die nötigen Massregeln treffen, damit Landwirtschaftsbetriebe, deren Weiterführung zufolge Militärdienst oder Krankheit des Inhabers oder aus andern triftigen Gründen in Frage gestellt ist, in richtiger Weise bewirtschaftet werden. Sie können auch zu diesem Zwecke die im ersten Absatz dieses Artikels erwähnten Massnahmen treffen.

Art. 18. Die Kantone und Gemeinden sorgen für eine zweckmässige Hilfeleistung der Schulen in der Förderung der Lebensmittelproduktion.

Art. 19. Sollten trotz den Anordnungen der Gemeinde- und Kantonsbehörden im Sinne von Art. 17 die nötigen Arbeitskräfte zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe und zur Ausführung dringender Bodenverbesserungen nicht beschafft werden können, so wird das schweizerische Militärdepartement für die Beschaffung von Arbeitskräften durch Zuweisung von Arbeitslosen, fremden Deserteuren und Refraktären im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 14. November 1917, von Landsturm und Hilfsdienstpflichtigen nach Bundesratsbeschluss vom 27. Oktober 1917 besorgt sein. Die näheren Bestimmungen, insbesondere betreffend die Zivildienstpflicht für Hilfeleistung in der Urproduktion, werden durch einen besondern Bundesratsbeschluss geordnet.

IV. Beschaffung von Hilfsstoffen und Hilfsmitteln.

Art. 20. Die Kantonsregierungen sind ermächtigt, zur Sicherung der Lebensmittelproduktion Geräte, Maschinen, Arbeitstiere und Hilfsstoffe zu requirieren und zu verwenden, die hierfür zu leistenden Entschädigungen zu bestimmen oder entsprechende Höchstbeträge festzusetzen und, wo es die Verhältnisse rechtfertigen, diese Rechte auf besonderes Gesuch, unter den nötigen schützenden Bestimmungen, auf die Gemeinderäte für den betreffenden Gemeindebann zu übertragen. Der Erlass allgemeiner Vorschriften bleibt indessen dem schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement nach Massgabe des Bedürfnisses ausdrücklich vorbehalten.

Art. 21. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement ist berechtigt, industriellen und gewerblichen Betrieben, die sich zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder von landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten, Werkzeugen, Hilfsdüngern, Futtermitteln oder andern Bedarfsartikeln der Landwirtschaft oder der Nahrungsmittelgewerbe eignen, Aufträge zur Herstellung dieser Artikel zu erteilen. Die Betriebe sind verpflichtet, die Aufträge zu übernehmen und auf Verlangen vor allen andern auszuführen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Betriebe, soweit sie für schweizerischen Heeresbedarf bereits in Anspruch genommen sind.

Art. 22. Für die Lieferungen gemäss Art. 21 hiervor werden angemessene Preise bezahlt, über deren Höhe im Streitfalle Schätzungskommissionen entscheiden. Diese Kommissionen bestehen aus drei Mitgliedern, denen ein Sekretär beigegeben wird; Mitglieder und Sekretär werden vom Bundesrat ernannt.

Art. 23. Der Bund haftet nicht für den durch die Inanspruchnahme nach Art. 21 den Betrieben selbst oder Dritten verursachten Schaden. Gegenüber Ansprüchen von Dritten wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung übernommener Lieferungsverpflichtungen kann der in Anspruch genommene Betrieb sich auf höhere Gewalt berufen, insofern die Nichterfüllung oder Verspätung die notwendige Folge des Auftrages des Volkswirtschaftsdepartements war.

Art. 24. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, die nötigen Erhebungen zu machen und Vorschriften zu erlassen, sowie in Verbindung mit den kantonalen Organen oder mit Genossenschaften, gemeinnützigen Vereinen und Privaten die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um die Beschaffung, Abgabe und Verteilung von Saatgut, Setzlingen, Dünger und andern Hilfsmitteln zu sichern, sowie für die Belehrung über ihre richtige Anwendung zu sorgen. Es kann einzelnen Kantonen, Vereinigungen oder Betrieben die Beschaffung bestimmter Mengen Saatgut überbinden und für die Verteilung dieses Saatgutes die nötigen Anordnungen treffen.

Art. 25. Das Volkswirtschaftsdepartement ist befugt, Vorschriften über die Sammlung, Behandlung, Ablieferung, die weitere Verwendung und Verarbeitung von Abfällen und Nebenprodukten aller Art im Haushalte sowie in landwirtschaftlichen, industriellen und gewerblichen Betrieben zu erlassen und Höchstpreise für die betreffenden Stoffe festzusetzen, die Kehrichtverbrennung einzuschränken oder ganz zu verbieten.

Trifft das Volkswirtschaftsdepartement derartige Anordnungen, so kann es denselben entgegenstehende Verträge im Sinne von Art. 23 hiervor aufheben.

Art. 26. Die Kantonsregierungen sind befugt, Vorschriften über die Einschränkung der Haltung von Hunden, insbesondere von Luxushunden zu erlassen und den Gemeinden entsprechende Rechte einzuräumen.

V. Vollzugs- und Strafbestimmungen.

Art. 27. Mit dem Vollzuge des vorliegenden Beschlusses und mit dem Erlasse der notwendigen Vollzugsvorschriften wird, soweit hiervor nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement beauftragt. Es kann hierbei einzelne seiner Befugnisse der Abteilung für Landwirtschaft oder andern ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen übertragen.

Ueber die aus diesem Beschluss sich ergebenden Verpflichtungen für die Anstalten des Bundes entscheidet das zuständige Departement im Einvernehmen mit dem Volkswirtschaftsdepartement.

Art. 28. Das Volkswirtschaftsdepartement und das Militärdepartement können für die Durchführung des Beschlusses die Hilfe der kantonalen und Gemeindebehörden in Anspruch nehmen, ihnen einzelne ihrer Befugnisse einräumen und entsprechende Verpflichtungen auferlegen. Kantone und Gemeinden haben ihnen auf Verlangen über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Art. 29. Das Volkswirtschaftsdepartement und das Militärdepartement sind ermächtigt: a) Beiträge an die Leistungen auszurichten, die von Kantonen und Gemeinden sowie von gemeinnützigen Vereinigungen für die Besebaffung von Pflanzland und Saatgut gemacht werden, um den Anbau von Lebensmitteln für Bedürftige zu erleichtern; b) Beiträge an die Herstellung und Anschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, inbesondere von Motorpflügen durch Kantone und gemeinnützige Vereinigungen, die sich die Hebung der Nahrungsmittelproduktion zum Ziele setzen, unter von ihnen festzusetzenden Bedingungen zu verabfolgen oder solche Maschinen auf Rechnung des Bundes anzuschaffen und gegen entsprechende Entschädigungen zu vermieten.

Art. 30. Die Kantonsregierungen können die nach diesem Beschlusse für die Gemeinden geltenden Bestimmungen auch für Bezirksverbände und andere öffentliche Korporationen anwendbar erklären.

Art. 31. Wo die Gemeindebehörden die aus diesem Beschlusse sich ergebenden und nach Lage der Verhältnisse gehotenen Massnahmen nicht oder nur mangelhaft anordnen und ausführen, haben die Kantonsregierungen sie nach Massgabe des Bedürfnisses durchzuführen. Die gleiche Verpflichtung hat das Volkswirtschaftsdepartement, eventuell das Militärdepartement, wenn die Kantone ihren Aufgaben betreffend die Vermehrung der Lebensmittelproduktion nicht nachkommen sollten.

Art. 32. Die den einzelnen Personen, Betrieben, Anstalten, Gemeinden und Kantonen zur Anpflanzung zugewiesenen Flächen werden bei der Zuteilung und Rationierung von Lebensmitteln angemessen in Rechnung gebracht. Wer seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, wird bei der Zuteilung der betreffenden Nahrungsmittel entsprechend verkürzt.

Art. 33. Wer den Vorschriften dieses Bundesratsbeschlusses oder den vom Volkswirtschaftsdepartement oder Militärdepartement sowie von kantonalen und Gemeindebehörden erlassenen, sich aus dem Beschlusse ergebenden Vollzugsbestimmungen oder Einzelverfügungen zuwiderhandelt,

wer die in diesem Bundesratsbeschluss oder den Vollzugsvorschriften des Volkswirtschaftsdepartements oder Militärdepartements und der kantonalen und Gemeindebehörden aufgestellten Bestimmungen umgeht oder zu umgehen versucht, oder sie absichtlich oder fahrlässig so ausführt, dass sie ihren Zweck nicht erreichen,

wird bestraft.

Ist die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen worden, so besteht die Strafe in Geldbusse bis zu Fr. 20,000 oder in Gefängnis bis auf 3 Monate. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Fahrlässige Uebertretungen werden mit Geldbusse bis auf Fr. 10,000 bestraft.

Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 34. Die Verfolgung und Beurteilung der Uebertretungen liegt den Kantonen ob. Sie haben durch ihre Organe die Innehaltung der vom Bundesrat oder vom Volkswirtschaftsdepartement erlassenen Vorschriften zu überwachen.

Das Volkswirtschaftsdepartement und das Militärdepartement sind berechtigt, Uebertretungen der erlassenen Vorschriften oder Einzelverfügungen nach Art. 33 hiervor in jedem einzelnen Uebertretungsfalle und gegenüber jeder einzelnen beteiligten Person mit Busse bis auf Fr. 10,000 zu bestrafen und damit die betreffenden Uebertretungsfälle zu erledigen oder aber die Schuldigen den kompetenten Gerichtsbehörden zur Bestrafung zu überweisen. Die Bussenentscheide der Departemente sind endgültige.

Die genannten Departemente können den Tatbestand der einzelnen Uebertretungsfälle von sich aus feststellen lassen oder aber die kantonalen Behörden mit einer Untersuchung beauftragen.

Art. 35. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und hebt die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 16. Februar 1917 betreffend die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion[1]) auf.

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle — Parte non ufficiale

Einfuhr in Deutschland — Einkaufsbewilligungen

Es wird hierdurch den Exporteuren von Waren nach Deutschland zur Kenntnis gebracht, dass für Orders von demselben deutschen Käufer im Fakturenbetrage von höchstens 1000 Mark an einem Tage und von höchstens 3000 Mark in einem Monat eine Einkaufsbewilligung nicht erforderlich ist. Die Einfuhrabteilung der hiesigen deutschen Gesandtschaft kann jedoch eine von der Handelskammer beglaubigte Bescheinigung einfordern, dass die Orders den Betrag von 1000 Mark täglich und 3000 Mark monatlich nicht überstiegen haben.

Soweit diese Orders nach dem 15. Januar 1918 erteilt werden, hat sich der schweizerische Verkäufer vor Abschluss des Vertrages bei der Einfuhrabteilung der hiesigen deutschen Gesandtschaft in Bern schriftlich zu erkundigen, ob er für die herzustellenden Waren die Einfuhrbewilligung erhalten kann und ob diese innerhalb oder ausserhalb eines etwa vereinbarten Einfuhrkontingents falle. Die deutschen Behörden werden derartige nach dem 15. Januar 1918 ohne Einkaufsbewilligung erteilten Orders nicht als ordnungsmässig anerkennen, wenn eine solche Bescheinigung der Einfuhrabteilung vorher nicht eingeholt ist. Es ist hierbei zu beachten, dass derartige Aufträge ohne Einkaufsgenehmigung überhaupt nur ausnahmsweise zugelassen werden sollen.

Vom schweizerischen Geldmarkt.

Offizieller Bankdiskonto und Privatsatz. — **Wechsel- (Geld-) Kurse.**

	Offiziell %	Privat %	Tägl. Geld %	Privatsatz im Vergleich zu (+ = über, — = unter) Paris %	London %	Berlin %	In ‰ über (+) bezw. unter (—) Parität Frankreich	England	Deutschland
18. I.	4½	4⅞	2½	—0,875	+0,125	—0,500	—225,9	—165,6	—332,6
11. I.	4½	4¼	3	—0,750	+0,250	—0,375	—218,4	—157,3	—288,6
4. I.	4½	4¼	3	—0,750	+0,125	—0,375	—226,0	—164,4	—289,2
28. XII.	4½	4⅜	3—3¾	—0,625	—0,500	—0,250	—231,6	—171,3	—314,6
21. XII.	4½	4⅜	2—3½	—0,625	—0,500	—0,250	—222,5	—161,4	—323,7
14. XII.	4½	4¼	3—4	—0,750	—0,625	—0,375	—244,5	—183,5	—392,5

Lombard-Zinsfuss: Basel, Genf, Zürich 5—5½ %. — **Offizieller Lombard-Zinsfuss der Schweiz. Nationalbank** 5%. — **Darlehenskasse** 4½ %.

[1]) Siehe Gesetzessammlung; Bd. XXXIII, S. 67.

Bank in Zofingen

Gemäss Beschluss unseres Verwaltungsrates legen wir

1000 Stück neue Aktien von nominell Fr. 500.—

unter folgenden Bedingungen zur Zeichnung auf:

1. Die neuen Aktien werden vorerst den Inhabern der alten Aktien zum Preise von Fr. 530.— angeboten und **hat jeder Besitzer von neun solchen alten Aktien das Recht, eine neue Aktie** zu zeichnen.
2. Gleichzeitig findet für die von den alten Aktionären nicht übernommenen Aktien eine freie Subskription zum Preise von **Fr. 540.—** statt.

   Bei Ueberzeichnung tritt eine entsprechende Reduktion ein.
3. Das erzielte Agio wird nach Abzug der Emissionsspesen den Reserven zugewiesen.
4. Die neuen Aktien sind **vom 1. Januar 1918** an **dividendenberechtigt.**

   Die Einzahlungen von Fr. 530.— resp. Fr. 540.— per Aktie haben im Zeitraum vom

5. Februar bis 28. Februar 1918

gegen Auslieferung der definitiven Titel zu erfolgen.

Vom Tage der Einzahlung rückwirkend bis zum 1. Januar 1918 werden 5% Zins berechnet, dagegen geniessen die neuen Aktien die volle Dividende für das Jahr 1918.

5. Die öffentliche Subskription findet statt vom (Z 565 Q) 101,

19. Januar bis 31. Januar 1918

und sind die Zeichnungen uns direkt einzusenden.

Prospekte und Zeichnungsscheine können bei uns bezogen werden.

Die Dividenden betrugen seit 1899 stets 6%.

Gleichzeitig wird eine Serie

5% Obligationen

unseres Institutes, im Betrage von Fr. 1,000,000.—

zu folgenden Bedingungen ausgegeben:

1. Der Emissionskurs beträgt 100%.
2. Es werden Abschnitte in beliebigen runden Beträgen von Fr. 500.— an ausgegeben.
3. Die Titel werden auf den Inhaber oder Namen auf 3—5 Jahre fest ausgestellt.
4. Die Subskription findet statt vom

   19. Januar bis 31. Januar 1918.
5. Die Liberierung und der Bezug der definitiven Obligationen können nach Belieben im Zeitraume vom

   5. Februar bis 30. September 1918

   an unserer Kasse in Zofingen erfolgen.
6. Bei einer allfälligen Ueberzeichnung behalten wir uns vor, eine entsprechende Reduktion eintreten zu lassen.
7. Die Zinszahlung sowohl für die Aktien wie für die Obligationen erfolgt kostenfrei ausser an unserer Kasse noch in **Aarau, Bern, Basel, Glarus, Luzern und Zürich.**

Unser Institut wird periodisch von der Schweizerischen Revisionsgesellschaft A.-G. in Zürich geprüft und ist zur Entgegennahme von Mündelgeldern staatlich ermächtigt.

Zofingen, den 19. Januar 1918.

Bank in Zofingen,
Der Direktor:
Richard.

Ende Januar wird im Verlag Orell Füssli in Zürich erscheinen:

Die Bundesvorschriften über die Stempelabgaben

Textausgabe des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1917, mit Vollziehungsverordnung des Bundesrates und Einleitung von Prof Dr. Landmann in Basel, sowie einem ausführlichen alphabetischen Sachregister. Ca. 180 Seiten. Broschiert Fr. 4.— gebunden Fr. 5. 50 (O F 356 Z)

Mit Inkrafttreten des Gesetzes wird erscheinen:

Kommentar zum Bundesgesetz über die Stempelabgaben

verfasst von Prof. Dr. Julius Landmann in Basel, Regierungsrat Dr. Adolf Imhof in Basel, Dr. Adolf Jöhr, Generaldirektor der Schweiz. Nationalbank in Zürich. Ca. 400 Seiten, in Leinwand gebunden Fr. 15.—.

Bestellungen nehmen schon jetzt alle Buchhandlungen entgegen, sowie der Verlag **Orell Füssli in Zürich,** Bärengasse 6.

A. G. Hotel Seehof, Arosa

Die Generalversammlung findet Samstag, 26. Januar statt

nicht Sonntags, wie irrtümlich erschienen. 124

Aktienbrauerei z. Gurten

Wabern-Bern

Dividenden-Zahlung

Coupon Nr. 13 pro 1917 unserer Aktien wird ab **1. Februar a. c.** mit 118

Fr. 20.—

bei folgenden Zahlstellen eingelöst:

Schweiz. Volksbank Bern und deren Filialen und an unserer Geschäftskasse.

Wabern, den 15. Dezember 1917.

Der Verwaltungsrat.

Hypothekarbank in Winterthur

mit Filiale in Zürich

Aktienkapital Fr. 15,000,000 - Reserven Fr. 2,450,000

Bis auf weiteres geben wir aus:

4¾% Obligationen, 3—4 Jahre fest
5% Obligationen, 5—6 Jahre fest

nachher halbjährlich kündbar.

Zinsvergütung auf: (5566 Z) 3057

Spareinlagen 4¼%
Einlageheften 4%

Die Direktion.

Représentations pour les Etats-Unis

Suisse, depuis 30 ans établi à New York, se trouvant pour peu de temps à **Zurich,** accepterait des représentations pour les Etats-Unis. Références de premier ordre. Adresser **U. S. A. 333 an Publicitas A. G., Zurich.** (Uc 333 Z) 126!

Employé supérieur

expérimenté, connaissance des langues, bien au courant de tous les travaux de bureau, est cherché par fabrique d'horlogerie. Place d'avenir. Les candidats ne se sentant pas capables d'assumer la responsabilité d'un service important sont priés de s'abstenir. Offres avec copies de certificats et photographies à MM. Jeanneret, Béguelin et Rais, avocats et notaires, La Chaux-de-Fonds. (20635 C) 123!

Maschinenfabrik am Zürichsee sucht kaufmännischen

Bureau-Chef

der 3 Sprachen mächtig, welcher für 10 bis 15000 Franken Aktien anlässlich der Kapitals-Erhöhung übernehmen müsste. — Offerten unter Chiffre **Z F. 181** befördert **Rudolf Mosse, Zürich.** 125 (Za 6202 g)

Fabrik-

Besitzer mit grösseren disponiblen Räumen in der Stadt Zürich, sucht sich an lukrativer Fabrikation

zu beteiligen

sofern seine Räume Verwendung finden. Event. Kauf eines bestehenden Geschäftes. 29

Offerten unter Chiffre **P 176 Z** an **Publicitas A.-G., Zürich.**

Buchhaltung

Abschlussarbeiten, Revisionen, Steuer- und Erbschaftsfragen. (O 1714 Q)

Eug. Nagel,
Treuhand und Notariat,
Olten.

Le Brevet suisse N° 69669 de l'Allumeur pour gaz:

Briquet Tac est à vendre

au plus offrant. S'adresser **Case postale 6700, Genève.** 119!

Buchdruckerei POCHON-JENT & BÜHLER in Bern — Imprimerie POCHON-JENT & BÜHLER à Berne